
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Inhaltsverzeichnis

[...]

Kapitel V Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

[...]

Abschnitt 2 Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Geschäften

[...]

2.2 Nichtlieferung

[2.2.1 Nichtlieferung von Aktien gemäß Artikel 15 der Verordnung \(EU\) Nr. 236/2012](#)

[2.2.2 Nichtlieferung anderer Wertpapiere als Aktien gemäß Artikel 15 der Verordnung \(EU\)
Nr. 236/2012](#)

[...]

Kapitel VI Geschäfte an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin)

[...]

Abschnitt 2 Abwicklung von an der ISE abgeschlossenen Geschäften

[...]

2.1.5 Nichtlieferung

[2.1.5.1 Nichtlieferung von Aktien gemäß Artikel 15 der Verordnung \(EU\) Nr. 236/2012 und von
ETFs](#)

[2.1.5.2 Nichtlieferung anderer Wertpapiere als Aktien gemäß Artikel 15 der Verordnung \(EU\)
Nr. 236/2012 und ETFs](#)

[...]

Kapitel II**Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)**

[...]

Abschnitt 3**Clearing von Optionskontrakten**

[...]

**3.6 Teilabschnitt
Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf Aktien**

[...]

3.6.6 Nichtlieferung

Liefert das Clearing-Mitglied den zugrundeliegenden Basiswert nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 3.6.1) und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.2 treffen; auch die Vertragsstrafenregelungen gelten entsprechend. Im Falle der Nichtlieferung von Aktien, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 fallen, sowie von Bezugsrechten aus Transaktionen mit Optionskontrakten mit den zugewiesenen Gruppenkennungen GB11 und IE11 gilt die Ziffer 3.6.7.

3.6.7 Nichtlieferung von Optionskontrakten der Gruppenkennung GB11 und IE11

- (1) Die Eurex Clearing AG ist bei Nichtlieferung eines Clearing-Mitglieds von Aktien, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 fallen, oder Bezugsrechten aus Optionskontrakten mit den zugewiesenen Gruppenkennungen GB11 und IE11 (nachfolgend in Ziffer 3.6.7 und 3.6.9 „Aktien“ genannt) berechtigt, sich nach Ablauf des 5. Geschäftstages nach dem für deren Übertragung vereinbarten Geschäftstag mittels einer Auktion mit Aktien gleicher Art und Menge einzudecken. Hat die Eurex Clearing AG eine Auktion gemäß Satz 1 durch Mitteilung an das säumige Clearing-Mitglied eingeleitet, ist das säumige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, die geschuldeten Aktien am Tag der Auktion sowie bis zu einer schriftlichen Mitteilung der Eurex Clearing AG an diese zu übertragen. Die Eurex Clearing AG ist verpflichtet, für die Auktion einen Maximalpreis für die einzudeckende Aktie zu veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für die Auktion ergibt sich aus dem von der Eurex Clearing AG für die Aktie festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags von 100 %. Die mit dem Zuschlag der Eurex Clearing AG begründete Verpflichtung des Verkäufers zur Übertragung der Aktien nimmt die

Eurex Clearing AG an Erfüllung statt für die Verpflichtung des säumigen Clearing-Mitglieds an. Nach Ablauf des 10. Geschäftstages und des 20. Geschäftstages gilt Satz 1 und Satz 2 entsprechend, soweit ein Zuschlag nicht erfolgt ist und das säumige Clearing-Mitglied nicht bis zur Einleitung einer erneuten Auktion die geschuldeten Aktien übertragen hat. Die Eurex Clearing behält sich vor, bei einer die Aktien betreffenden Kapitalmaßnahme („Kapitalmaßnahme“) die Auktion um einen Geschäftstag zu verschieben oder aus einem wichtigen Grund einen anderen Geschäftstag für die Durchführung der Auktion zu bestimmen.

[...]

Kapitel V

Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse¹

[...]

Abschnitt 2

Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Geschäften

[...]

2.2 Nichtlieferung

Bei Nichtlieferung der aus einem FWB-Geschäft geschuldeten Wertpapiere am Liefertag gelten für Aktien, die in den Anwendungsbereich von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 fallen, die in Ziffer 2.2.1 sowie in Ziffer 2.2.2 Absatz 10 und für andere Wertpapiere die in Ziffer 2.2.2 getroffen Bestimmungen.

2.2.1 Nichtlieferung von Aktien gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012

(1) Werden von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied zu liefernde Aktien mit Haupthandelsplatz in Deutschland nicht spätestens am Liefertag und Aktien mit Haupthandelsplatz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nicht spätestens am 1. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der Abwicklungsstelle geliefert, ist das dadurch säumige Clearing-Mitglied, ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG, zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Eurex Clearing AG verpflichtet. Die Vertragsstrafe ist von dem säumigen Clearing-Mitglied für jeden Tag der Nichtlieferung, auch soweit das Recht zur Lieferung gemäß Absatz 3 oder Absatz 4 ausgeschlossen ist, bis einschließlich des Tages, an dem die Eindeckung gemäß Absatz 2 und Absatz 3 oder die Bezahlung des gemäß Absatz 4 festgelegten

¹ Für das Clearing von an der Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf abgeschlossenen Geschäften, welchen die im Kapitel V genannten Wertpapiere und Rechte zugrunde liegen, gilt das Kapitel V sowie die übrigen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen entsprechend.

Barausgleichs erfolgt, zu bezahlen. Die Höhe der pro Tag zu bezahlenden Vertragsstrafe beträgt 0,2 Basispunkte des Gegenwertes der nicht gelieferten Aktien. Die Eurex Clearing AG behält sich die Erhebung der Vertragsstrafe auch dann vor, wenn sie bei verspäteter Lieferung der geschuldeten Wertpapieren diesen Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt.

- (2) Werden die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied zu liefernden Aktien nicht spätestens am 4. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der Abwicklungsstelle geliefert (das „**nichterfüllte FWB-Geschäft**“), wird die Eurex Clearing AG die nichtgelieferten Aktien gemäß Absatz 3 oder Absatz 8 eindecken, es sei denn, dass dieser Verbindlichkeit des Clearing-Mitgliedes eine inhaltsgleiche Forderung dieses Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aufrechenbar gegenübersteht. Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, bei einer die Aktien betreffenden Kapitalmaßnahme die Eindeckung um einen oder mehrere Geschäftstage zu verschieben oder bei einem wichtigen Grund einen anderen Geschäftstag für die Durchführung der Eindeckung zu bestimmen.
- (3) Die Eindeckung wird durch eine Auktion vorgenommen. Die Eurex Clearing AG wird für die jeweilige Auktion einen Maximalpreis je Aktiegattung veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für diese Auktion ergibt sich aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Aktiegattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags von 100 %. An den Auktionen kann jedes Unternehmen („**Verkäufer**“) teilnehmen, das zuvor mit der Eurex Clearing AG einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat. Ab dem Zeitpunkt der Einleitung der Auktion ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nicht mehr berechtigt, die geschuldeten Wertpapiere am Tag der jeweiligen Auktion an die Eurex Clearing AG zu liefern.
- (4) Ist eine Eindeckung der nicht gelieferten Aktien gemäß Absatz 3 oder Absatz 8 ganz oder teilweise nicht erfolgreich, legt die Eurex Clearing AG am 8. Geschäftstag nach dem Liefertag bezüglich der nicht eingedeckten Aktien einen Barausgleich fest. Wird bezüglich des Emittenten der zu liefernden Aktien ein Verfahren nach Kapitel 11 des US-amerikanischen Bankruptcy Code eröffnet, so kann die Eurex Clearing AG einen Barausgleich abweichend von Satz 1 bereits am 6. Geschäftstag nach dem Liefertag festlegen. Mit der Festlegung des Barausgleichs erlöschen die Erfüllungspflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus diesem nichterfüllten FWB-Geschäft mit schuldbefreiender Wirkung und ist stattdessen das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung des festgelegten Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten Aktien der gleichen Gattung, die mindestens 8 Geschäftstage oder, in den Fällen des Satz 2, mindestens 6 Geschäftstage nach dem Liefertag nicht geliefert wurden, in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds

gegenüber der Eurex Clearing AG geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Aktien entspricht.

Die Höhe des Barausgleichs wird wie folgt festgelegt:

- a) Die Höhe des Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Aktiengattung festgelegten Abrechnungspreises zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis des betroffenen FWB-Geschäfts ermittelt.
- b) Der auf diese Weise ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der aus dem nichterfüllten FWB-Geschäft geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Aktien multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen FWB-Geschäfte verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied auskehren.

- (5) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 2 bis 4 gegen sich gelten lassen.
- (6) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 bis 4 entstanden sind, hat das säumige Clearing-Mitglied zu tragen. Unter anderem erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede zur Eindeckung in einer Aktiengattung durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von 10 % des Wertes der aus dem jeweiligen FWB-Geschäft geschuldeten Aktien, mindestens jedoch EUR 250,00 bzw. US-\$ 350,00 bzw. CHF 375,00 bzw. AUD 500,00 bzw. CAD 400,00 bzw. DKK 1.900,00 bzw. GBP 225,00 bzw. JPY 30.000 bzw. NOK 2.000,00 bzw. SEK 2.750,00 und maximal EUR 5.000,00 bzw. US-\$ 7.000,00 bzw. CHF 7.500,00 bzw. AUD 10.000,00 bzw. CAD 8.000,00 bzw. DKK 37.300,00 bzw. GBP 4.500,00 bzw. JPY 600.000 bzw. NOK 41.000,00 bzw. SEK 55.000,00. Für die Umrechnung der Entgelte in die Rechnungswährung gilt Ziffer 12 Absatz 4 des Preisverzeichnisses entsprechend.
- (7) Hat ein Clearing-Mitglied kein Brutto-Liefermanagement Service mit der Eurex Clearing AG (Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.4.2 Absatz 2 und Ziffer 1.3.1 Absatz 1 (b) bis (e)) vereinbart und liefert ein Clearing-Mitglied Aktien nicht, berechnet die Eurex Clearing AG neben den in dieser Ziffer 2.2.1 genannten Verpflichtungen ein zusätzliches Verzugsentgelt. Dieses beträgt 0,01 % des ursprünglichen Gegenwertes der zu liefernden Aktien für jeden Tag der Nichtlieferung (Nichtlieferungstag). Ein Nichtlieferungstag ist jeder auf den Fälligkeitstag der Lieferung folgende Geschäftstag, soweit an diesem die Aktien nicht spätestens innerhalb des zweiten Same Day Settlement-Buchungslaufs der Clearstream Banking Frankfurt AG geliefert werden. Diese Regelung gilt ausschließlich für Forderungen aus Geschäften, die über das elektronische Handelssystem an der

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

FWB oder außerbörslich über dieses elektronische Handelssystem abgeschlossen wurden.

(8) Die Eurex Clearing AG kann frühestens ab dem 1. Geschäftstag nach dem Liefertag eine Eindeckung, einen Barausgleich oder eine Offenlegung für nicht gelieferte Aktien nach pflichtgemäßem Ermessen oder gemäß Absatz 2 bis Absatz 4 sowie Absatz 10 vornehmen, wenn sie aufgrund außergewöhnlicher Risiken der Auffassung ist, dass die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied für seine Geschäfte bei der Eurex Clearing AG hinterlegten Sicherheiten nicht mehr zur Besicherung dieser Geschäfte ausreichen oder sie aufgrund sonstiger schwerwiegender Gründe eine Durchführung der genannten Maßnahmen für erforderlich hält.

(9) Die Eurex Clearing AG kann von den in Absatz 2 bis Absatz 4 geregelten Fristen abweichen, wenn bei Einhaltung dieser Fristen die gemäß Absatz 2 bis Absatz 4 durchzuführenden Maßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten durchgeführt werden können oder sonstige aus den Aktien resultierenden und zu beachtenden Fristen oder Verpflichtungen dies erfordern.

(10) Für den Fall, dass für Aktien, die gemäß Kapitel V Abschnitt 1 in das Clearing einbezogen sind oder aus von in das Clearing einbezogenen Aktien im Zuge einer durchgeführten Kapitalmaßnahme resultieren, nur ein befristeter Zeitraum existiert, in welchem mit diesen Aktien verbundene oder aus ihnen resultierende Ansprüche geltend gemacht werden können und diese Aktien nicht bis zum Ende dieses Zeitraums an die Eurex Clearing AG geliefert worden sind, legt die Eurex Clearing AG dem von der Eurex Clearing AG ihrerseits nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes ihren Anspruch auf Belieferung dieser Wertpapiere in entsprechender Anwendung der Vorschriften gemäß Ziffer 2.2.2 Absatz (2) offen.

2.2.2 Nichtlieferung anderer Wertpapiere als Aktien gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012

(1) Liefert das Clearing-Mitglied die aus einem FWB-Geschäft geschuldeten Wertpapiere² nicht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, hat die Eurex Clearing AG das Recht, es sei denn, dass dieser Verbindlichkeit des

² für verbrieft und girosammelverwahrte Bezugsrechte gilt das Verfahren gemäß Absatz 2

Clearing-Mitgliedes eine inhaltsgleiche Forderung dieses Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aufrechenbar gegenübersteht, die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

[...]

Abschnitt 3 Geschäfte bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt (Geschäfte aus dem Xetra International Market, „XIM-Transaktionen“)

[...]

3.2 Abwicklung von XIM-Transaktionen

[...]

3.2.2 Nichtlieferung

- (1) Bei Nichtlieferung aus XIM-Transaktionen geschuldeter Aktien, die in den Anwendungsbereich von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 fallen, mit Abwicklung in Belgien, Frankreich, den Niederlanden, Portugal, Dänemark, Finnland, Schweden, Italien, Spanien, Großbritannien und Österreich am Liefertag gelten die in Ziffer 2.2.1, Ziffer 2.2.2 Absatz 10 sowie ergänzend dazu in Ziffer 3.2.2.1 getroffenen Bestimmungen. Abweichend von Ziffer 2.2.1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1
- a) entsteht die Pflicht zur Bezahlung der Vertragsstrafe gemäß Ziffer 2.2.1 Absatz 1, wenn von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied zu liefernde Aktien nicht spätestens am Liefertag im Rahmen des letzten Abwicklungslaufs des von der Geschäftsführung der FWB gemäß der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse jeweils festgelegten Zentralverwahrers geliefert werden;
- b) erfolgt ein Barausgleich gemäß Ziffer 2.2.1 Absatz 4 am 5. Geschäftstag nach dem Liefertag, soweit eine Eindeckung der nicht gelieferten Aktien ganz oder teilweise nicht erfolgreich war.
- (24) Die folgenden Bestimmungen der Ziffern 3.2.2.2 bis 3.2.2.8 gelten abweichend von Ziffer 2.2 für XIM-Transaktionen, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 fallende Wertpapiere zum Gegenstand haben, mit Ausnahme von XIM-Transaktionen mit Abwicklung in der Schweiz, sofern:
- § das Clearing-Mitglied die aus einer XIM-Transaktion geschuldeten Wertpapieren nicht liefert oder Rechte nicht überträgt; oder

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

§ das abnahmepflichtige Clearing-Mitglied aus einer XIM-Transaktion geschuldete Wertpapiere nicht abnimmt oder Rechte nicht annimmt;

in diesem Fall kann die Eurex Clearing AG bei diesem für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder dem anderen Clearing-Mitglieder hierdurch entstanden sind.

(32) Die Geltendmachung von Schäden wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

3.2.2.1 Ergänzende Bestimmungen für die Nichtlieferung von Aktien gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 aus XIM-Transaktionen

- (1) Ergänzend zu Ziffer 3.2.2 Absatz 1 gelten für XIM-Transaktionen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 fallende Aktien zum Gegenstand haben, die nachstehenden Bestimmungen.
- (2) Bei XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Belgien, Frankreich, den Niederlanden oder Portugal
 - a) wird die Eurex Clearing AG vor der Eindeckung der Aktien die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen im jeweiligen Heimatmarkt veranlassen und ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied dazu verpflichtet, seinerseits die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen im jeweiligen Heimatmarkt zu veranlassen;
 - b) ergibt sich der Höchstpreis für eine Auktion aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Aktiegattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 20 %;
 - c) wird die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Aktiegattung festgelegten Abrechnungspreises zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 20 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen XIM-Transaktionen, zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 20 %, ermittelt;
 - d) gilt Ziffer 3.2.2.2 Absatz 11 anstelle von Ziffer 3.2.2 Absatz 1 i.V.m. Ziffer 2.2.1 Absatz 6;
 - e) gilt Ziffer 3.2.2.2 Absatz 12.
- (3) Bei XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Dänemark, Finnland oder Schweden
 - a) ergibt sich der Höchstpreis für eine Auktion aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Aktiegattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 50 %;
 - b) wird die Höhe des durch das säumige Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs durch Vergleich zwischen dem von der Eurex

Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreises sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen XIM-Transaktionen zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 50 % ermittelt.

- (4) Bei XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Italien gilt Ziffer 3.2.2.4 Absatz 4 anstelle von Ziffer 3.2.2 Absatz 1 i.V.m. Ziffer 2.2.2 Absatz 10.
- (5) Bei XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Spanien
- a) wird die Eurex Clearing AG vor der Eindeckung der Aktien die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen veranlassen oder, im Falle bereits verknüpfter Lieferinstruktionen („**matched** instructions“), eine Gegeninstruktion erteilen und ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied seinerseits dazu verpflichtet, die Löschung der erteilten Lieferinstruktion oder, im Falle einer bereits verknüpften Lieferinstruktion, die Erteilung einer Gegeninstruktion zu veranlassen;
- b) liefert die Eurex Clearing AG die im Rahmen einer Auktion eingedeckten Aktien an das Clearing-Mitglied, gegenüber dem die jeweils älteste fällige Lieferverpflichtung der Eurex Clearing AG bezüglich der eingedeckten Aktiegattung besteht. Vor der Lieferung der eingedeckten Wertpapiere an dieses Clearing-Mitglied wird die Eurex Clearing AG die Löschung der ursprünglich erteilten Lieferinstruktionen veranlassen. Im Falle bereits verknüpfter ursprünglicher Lieferinstruktionen wird die Eurex Clearing AG eine Gegeninstruktion erteilen. Das auf Grund der Auktion zu beliefernde Clearing-Mitglied ist seinerseits dazu verpflichtet, die Löschung der ursprünglich erteilten Lieferinstruktionen oder im Falle bereits verknüpfter Lieferinstruktion die Erteilung entsprechender Gegeninstruktionen zu veranlassen. Zur Gewährleistung der Lieferung der im Rahmen der Auktion eingedeckten Wertpapiere ist das zu beliefernde Clearing-Mitglied zur Erteilung der notwendigen Lieferinstruktion nach Weisung der Eurex Clearing AG verpflichtet. Das zu beliefernde Clearing-Mitglied ist zudem dazu verpflichtet, eine Änderung der Registrierung der zu liefernden Wertpapiere zu Gunsten des zu beliefernden wirtschaftlichen Eigentümers („**final beneficial owner**“) zu veranlassen.
- (6) Bei XIM-Transaktionen mit Abwicklung über Euroclear UK & Ireland in Großbritannien
- a) erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede in einer in Britischen Pfund gehandelten Aktiegattung durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von 10 % des Wertes der geschuldeten Aktien, mindestens jedoch in Höhe von GBP 225,00 und höchstens in Höhe von GBP 4.500,00;
- b) ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, eine Aufwandsentschädigung zur Durchführung der Rückübertragung in Höhe von GBP 450,00 bei in Britischen Pfund gehandelten Aktien und in Höhe von EUR 500,00 bei in Euro

gehandelten Aktien an die Eurex Clearing AG zu zahlen, wenn das Clearing-Mitglied nach Ausschluss der Leistungspflicht gemäß Ziffer 2.2.1 Absatz 8 Aktien an die Eurex Clearing AG überträgt.

3.2.2.13.2.2.2XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Belgien, Frankreich, den Niederlanden oder Portugal

[...]

- (8) Werden die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied aus einer XIM-Transaktion mit Abwicklung in Belgien, Frankreich, den Niederlanden oder Portugal zu übertragenden Rechte (z.B. Bezugsrechte) oder die aus zu liefernden Wertpapieren resultierenden Rechte (z.B. Teilrechte und Bezugsrechte) nicht fristgerecht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG übertragen, wird die Eurex Clearing AG nach dem letzten Abwicklungslauf des von der Geschäftsführung der FWB gemäß der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse jeweils festgelegten Zentralverwahrers am letzten Tag vor Ablauf der für die Rechte bestehenden Frist Maßnahmen nach Ziffer 2.2.2 Absatz (2) oder Absatz (3) durchführen.

[...]

- (11) Die Kosten, die der Eurex Clearing AG durch ihre Maßnahmen nach Ziffer 3.2.2.24 entstanden sind, hat das säumige Clearing-Mitglied zu tragen. Die Eurex Clearing AG erhebt von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede in einer Wertpapiergattung gemäß Absatz (3) durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von 10 % des Wertes der geschuldeten Wertpapiere, mindestens jedoch EUR 250,00 und höchstens EUR 5.000,00.

[...]

3.2.2.23.2.2.3XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Dänemark, Finnland oder Schweden

[...]

3.2.2.33.2.2.4XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Italien

[...]

3.2.2.43.2.2.5XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Spanien

[...]

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

3.2.2.53.2.2.6XIM-Geschäfte mit Abwicklung über Euroclear UK & Ireland in Großbritannien

(1) Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ein in Britischen Pfund gehandeltes Wertpapier oder Recht nicht, so gilt Kapitel V Ziffer 2.2.2. Abweichend von Kapitel V Ziffer 2.2.2 Absatz (1) b) wird die Eurex Clearing AG erneut versuchen, die nicht gelieferten Wertpapiere mittels einer Auktion gemäß Kapitel V Ziffer 2.2.2 Absatz (1) c) einzudecken, wenn die zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 20. Geschäftstag nach dem festgelegten Liefertag an die Eurex Clearing AG geliefert werden.

(2) Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ein in Euro gehandeltes Wertpapier oder Recht nicht, so gilt Kapitel VI, Teil 2 Ziffer 2.1.5.2.

[...]

(4) Überträgt ein Clearing-Mitglied nach Ausschluss der Leistungspflicht gemäß Kapitel V Ziffer 2.2.2 Absatz 4 Aktien oder Rechte an die Eurex Clearing AG, ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, eine Aufwandsentschädigung zur Durchführung der Rückübertragung in Höhe von GBP 450,00 bei in Britischen Pfund gehandelten Wertpapieren oder Rechten und in Höhe von EUR 500,00 bei in Euro gehandelten Wertpapieren oder Rechten an die Eurex Clearing AG zu zahlen.

3.2.2.63.2.2.7XIM Geschäfte mit der Abwicklung in Österreich

[...]

3.2.2.73.2.2.8XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Norwegen

[...]

Kapitel VI

Geschäfte an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin)

[...]

Abschnitt 2

Abwicklung von an der ISE abgeschlossenen Geschäften

2.1 Teilabschnitt Abwicklung von ISE-Transaktionen

[...]

2.1.5 Nichtlieferung

Bei Nichtlieferung der aus einer ISE-Transaktion geschuldeten Wertpapiere am Liefertag gelten für Aktien, die in den Anwendungsbereich von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 fallen, sowie für Exchange Traded Funds (ETFs) die in Ziffer 2.1.5.1 und für andere Wertpapiere die in Ziffer 2.1.5.2 getroffen Bestimmungen.

2.1.5.1 Nichtlieferung von Aktien gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 und von ETFs

- (1) Bei Nichtlieferung aus ISE-Transaktionen geschuldeter Aktien, die in den Anwendungsbereich von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 fallen, und ETFs gelten die in Ziffer 2.2.1 getroffen Bestimmungen. Ziffer 2.2.1 Absatz 1 findet auf ETFs keine Anwendung.
- (2) Abweichend von Ziffer 2.2.1 Absatz 1 Satz 1 entsteht die Pflicht zur Bezahlung der Vertragsstrafe gemäß Ziffer 2.2.1 Absatz 1, wenn von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied zu liefernde Aktien nicht spätestens am Liefertag geliefert werden.
- (3) Sämtliche von einem Barausgleich gemäß Ziffer 2.2.1 Absatz 4 betroffene Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, die den jeweiligen Übertragungs- und Annahmeverpflichtungen entsprechenden Instruktionen im elektronischen System der CREST zu löschen.
- (4) Bei Eindeckung der zu liefernden Aktien oder Festlegung eines Barausgleichs ist das säumige Clearing-Mitglied verpflichtet, die der ursprünglichen ISE-Transaktion zugrundeliegende Lieferinstruktion im elektronischen System der CREST zu löschen.

2.1.5.2 Nichtlieferung anderer Wertpapiere als Aktien gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 und ETFs

- (1) Liefert das Clearing-Mitglied die geschuldeten Wertpapiere oder einen Teil davon nicht, hat die Eurex Clearing AG die Rechte nach den Absätzen (1) bis (7).

[...]